

Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft im Heinrich-Wetzlar-Haus Schloss Stutensee

MICHAEL WEIB

Schloss Stutensee

Das Referat ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Zum einen soll die Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses vorgestellt und an Hand seiner Statistik der Erfolg oder Nicht-Erfolg von Unterbringungen im Heinrich-Wetzlar-Haus verdeutlicht werden. Im Anschluss daran sollen Erfahrungen und Schwierigkeiten im Schnittstellenbereich Jugendhilfe und Justiz dargestellt werden.

Die Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses

Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft in geschlossener Form ist ein umstrittenes Thema, insbesondere vor dem Hintergrund des tragischen Vorfalls in Rodalben in Rheinland-Pfalz, häufig von der Jugendhilfe abgelehnt, von der Justiz gewollt. Über 20 Jahre Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft im Heinrich-Wetzlar-Haus sind zwischenzeitlich sicherlich eine feste Größe in Baden-Württemberg: umstritten, aber dennoch, wie ich meine, erfolgreich. Der Spagat zwischen den Erfordernissen der Jugendhilfe und den Erwartungen der Justiz gelingt mal mehr, mal weniger; wird von allen aber scheinbar für notwendig erachtet.

Im Juni 1984 begann die Arbeit Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft im Heinrich-Wetzlar-Haus, zum damaligen Zeitpunkt Neuland, insbesondere im Zusammenwirken von Justiz und Erziehungshilfe. Mit der wissenschaftlichen Begleitung des Jugendhilfswerks Freiburg, Herrn Dr. Blumenberg und Herrn Hans Wetzstein, konnte eine

Konzeption entwickelt werden, die versuchte, allen Beteiligten, insbesondere den Jugendlichen, gerecht zu werden.

Die Unterbringung erfolgt auf Anordnung eines Gerichts gemäß § 71 Abs. 2 oder gemäß § 72 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes. Sie orientiert sich an den Maßstäben der Jugendhilfe: „Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.“ Die Kosten der Unterbringung sind Kosten des Verfahrens.

Die Jugendlichen sind in Einzelzimmern mit Dusche und WC untergebracht. Einzelzimmer sind ein unverzichtbarer baulicher und pädagogischer Bestandteil. In diesen Zimmern erhalten die Jugendlichen, so weit wie möglich, einen gestalterischen Spielraum zur Entwicklung einer individuellen Atmosphäre. Entweichungen sollen in erster Linie durch pädagogische Mittel verhindert werden; gleichwohl finden sich fluchtsichernde oder fluchthemmende Maßnahmen baulicher Art.

Gemäß dem Erziehungsgedanken des JGG und gemäß § 1 SGB VIII, wonach junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern sind und dazu beizutragen ist, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, werden alle Jugendlichen im Heinrich-Wetzlar-Haus durch ein konkretes und verbindliches, pädagogisch ausgerichtetes Pflichtprogramm gefördert. Der Alltag soll nicht von Langeweile geprägt sein, sondern vom aktiven gemeinsamen Tun, von kreativem Miteinander beim Werken, bei den schulischen Förderungen, beim Sport und in Gesprächsgruppen.

Unsere Aufgabe besteht darin, die Zeit bis zur Hauptverhandlung erzieherisch zu gestalten. Dabei beteiligen wir den Jugendlichen am Erziehungsprozess in möglichst großem Umfang; er erhält die Möglichkeit, positives soziales Verhalten einzüben, zu erproben und Perspektiven für die Zeit nach der Hauptverhandlung zu entwickeln. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit seiner Delinquenz.

Nach einer Aufnahmeanfrage durch den Jugendrichter, den Jugendstaatsanwalt, die Jugendgerichtshilfe, den allgemeinen sozialen Dienst des Jugendamtes oder den sozialen Dienst der JVA geht einer Aufnahmeentscheidung ein persönliches Aufnahmegespräch mit dem Jugendlichen, das die Unterbringung vorbereiten und klären soll, voraus. Wir wollen dabei den Jugendlichen kennen lernen und ihn mit den Bedingungen und Regeln des Heinrich-Wetzlar-Hauses vertraut machen. Dabei werden seine Motivation und Eignung für den Aufenthalt im Heinrich-Wetzlar-Haus geklärt.

Nicht aufgenommen werden Suchtkranke, geistig Behinderte oder psychisch erkrankte Jugendliche sowie Jugendliche, bei denen mit unkontrollierten Gewalthandlungen zu rechnen ist. Der Tatvorwurf spielt zunächst für eine Aufnahmeentscheidung eine untergeordnete Rolle. Nach einer Aufnahmezusage begleiten wir den Jugendlichen zur Eröffnung des Unterbringungsbefehls und nehmen ihn anschließend im Heinrich-Wetzlar-Haus auf.

Entsprechend unserem pädagogischen Konzept realisieren wir im Heinrich-Wetzlar-Haus für die Jugendlichen einen sozialpädagogisch klar strukturierten Alltag. Schulische und handwerkliche Förderung unterstützen unsere Bemühungen. Der Jugendliche kann seine Fähigkeiten und Begabungen neu entdecken und sie weiter entwickeln. Defizite greifen wir auf und versuchen sie kontinuierlich abzubauen. In Einzel- und Gruppengesprächen thematisieren wir Gefühle und Einstellungen der Jugendlichen.

Die anfangs geschlossene Art der Unterbringung ist, auf der Grundlage verschiedener Phasen, auf Öffnung hin ausgerichtet. Verlässlichkeit und die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung sind wichtige Voraussetzungen für die zunehmende Öffnung der Unterbringung. Es werden Entwicklungskräfte der Jugendlichen angesprochen, die dazu beitragen, dass sie sich akzeptiert fühlen, wieder Vertrauen fassen und bei denen sie selbst zeigen können, dass es ihnen ernst ist, an der Änderung ihrer Situation aktiv mitzuarbeiten. Die Jugendlichen erfahren dabei die Unterbringung als eine Art Auszeit, als

Zäsur, als eine Zeit der Neuorientierung – als Chance. Sie begreifen und lernen, dass sie für ihr Handeln die Verantwortung tragen, dass es aber gleichzeitig Menschen gibt, die ihnen beistehen und die schwierige Zeit gemeinsam durchstehen. Der Grundsatz der geschlossenen Unterbringung lautet bei uns: So lang wie nötig, so kurz wie möglich.

Es sind vier Phasen vorgesehen:

- Phase 1: im Haus;
- Phase 2: zeitlich begrenzter Aufenthalt auf dem Heimgelände, Teilnahme an begleiteten Freizeitunternehmungen außerhalb des Hauses;
- Phase 3: unbegleiteter Einzelausgang außerhalb des Heimgeländes und Heimfahrten.

Zeitlich stellt sich der Verlauf der Unterbringung wie folgt dar:

- 1. Woche: Aufenthalt im Haus;
- 2. Woche: Aufenthalt auf dem Bolzplatz vor dem Heinrich-Wetzlar-Haus;
- 3. Woche: Aufenthalt auf dem Heimgelände;
- 4. Woche: Teilnahme am Gemeinschaftsausgang;
- 5. Woche: Gemeinschaftsausgang;
- 6. Woche: Gemeinschaftsausgang.

Auch wenn sich die Unterbringung nach den für das Heim geltenden Regelungen ausrichtet, halten wir es für richtig, dass der Jugendliche für seinen so genannten Einzelausgang selbständig einen Antrag an das zuständige Gericht stellt. Er erfährt so mehr Nähe zum laufenden Verfahren und zur kommenden Hauptverhandlung. Gleichzeitig nutzen wir diesen Antrag, um einen Zwischenbericht über den bisherigen Verlauf des Jugendlichen zu geben.

- 8. Woche: Einzelausgang, einmal 3 Stunden;
- 9. Woche: Einzelausgang, zweimal 3 Stunden;

- 10. Woche: Einzelausgang, zweimal 3 Stunden;
- 11. Woche: Stadtausgang nach Karlsruhe möglich und Abklärung bzgl. einer Wochenendbeurlaubung;
- 12. Woche: Heimfahrt mit einer Übernachtung;
- 16. Woche: Heimfahrt mit zwei Übernachtungen;
- ab der 18. Woche: alle zwei Wochen Heimfahrten möglich mit zwei Übernachtungen.

Bei einem durchschnittlichen Aufenthalt von statistisch gesehen fünf Monaten liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, dass der Jugendliche einmal nach Hause beurlaubt werden kann; zumindest sind aber Einzelausgänge möglich.

Wichtig für das Gelingen der Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus sind vermittelbare Ziele und Möglichkeiten. So bieten wir innerhalb unseres pädagogischen Pflichtprogramms Werken und berufliche Hilfen sowie Schule und Hauptschulabschluss, musische und erlebnisorientierte Aktivitäten, Einzel- und Gruppengespräche an.

Von Beginn an stand die schulische Förderung im Vordergrund, weil delinquente Jugendliche sich oftmals dadurch auszeichnen, dass sie über keinen qualifizierten Schulabschluss verfügen. Aus der ursprünglichen Form eines Förderunterrichts entwickelten wir ein Schulprogramm, das es einigen Jugendlichen mit entsprechender intellektueller Begabung und Motivation ermöglicht, einen Schulabschluss im Rahmen der Schulfremdenprüfung zu erlangen.

Seit 1998 haben wir zusätzlich mit einem durch das Oberschulamt genehmigten Sondertermin die Möglichkeit, auch im 2. Halbjahr Hauptschulabschlussprüfungen durchzuführen. Diese Prüfungen werden an einer öffentlichen Schule der umliegenden Stadtteile von Stutensee abgelegt, was unseren Jugendlichen wiederum die Möglichkeit gibt, sich im direkten Vergleich mit so genannten normalen Jugendlichen zu messen. Die Ergebnisse, die wir bislang erzielten, fanden Anerkennung und Beachtung – insbesondere auch, weil die

von unseren Jugendlichen gezeigten Leistungen denen der so genannten normalen Hauptschüler in nichts nachstehen.

Da wir mit diesem Schulkurs nicht allen Jugendlichen gerecht werden und nicht alle ansprechen können, werden wir voraussichtlich beginnend am März 2006 einen so genannten Förderunterricht einführen; hierzu wollen wir eine entsprechende Fachkraft einstellen, die weniger begabten Jugendlichen entsprechende schulische Förderung zuteil kommen lässt.

Für die Jugendlichen, die entweder im Besitz eines qualifizierten Schulabschlusses oder aber in keiner Weise schulisch ansprechbar sind, entwickelten wir Werken und berufliche Hilfen. Das Ziel der Werkstattarbeit ist nicht die Qualifizierung im Sinne einer Facharbeiterausbildung. Ziel ist die Vermittlung von Grundfertigkeiten und -fähigkeiten für die Herausbildung allgemeiner Grundhaltungen (Ausdauer, Konzentration). Gearbeitet wird mit den verschiedensten Materialien, insbesondere aber mit Holz. Im Rahmen dieses Werkprogramms erledigen die Jugendlichen, unter Anleitung eines Arbeitserziehers, Reparaturarbeiten im Haus oder können sie für sich oder für den weiteren Gebrauch im Haus Gegenstände aus Holz herstellen. So haben wir in den vergangenen Jahren dadurch unser Haus enorm in seiner Ausstattung verbessern können und haben die gesamte Ausstattung der Jugendzimmer – vom Bett bis hin zum Schrank – gemeinsam mit den Jugendlichen hergestellt.

Ein wichtiger und nicht zu vernachlässigender Bereich ist die Freizeitgestaltung. Mit sinnvollen Aktivitäten soll nicht nur der Alltag aufgelockert werden; vielmehr sollen Anstöße gegeben und Impulse gesetzt werden, um den oft sehr passiven bzw. konsumorientierten Jugendlichen eine sinnvolle und alternative Beschäftigungsmöglichkeit aufzuzeigen. Einen besonderen Stellenwert haben hierbei unsere erlebnisorientierten Aktivitäten: Wanderungen im Hochgebirge von Hütte zu Hütte mit der Begehung von Klettersteigen.

Zur Verbesserung des Zusammenlebens und des sozialen Lernens innerhalb der Hausgemeinschaft entwickelten wir – in Anlehnung an die von der Justizvollzugsanstalt Adelsheim konzipierte Idee der demokratischen Gemeinschaftsversammlung – das Projekt „Just Community“. Zwischenzeitlich ausgesetzt, wurde es nunmehr neu ins Leben gerufen. Es soll zu einer Verbesserung des sozialen Klimas zwischen unseren Jugendlichen und den Mitarbeitern führen; weiter soll das Experimentieren mit demokratischen Verfahrensprinzipien die Ausbildung eines differenzierten sozialen Verstehens sowie einer moralischen Urteilsfähigkeit begünstigen. Die Jugendlichen sollen lernen, für sich und für die Gruppe mehr Verantwortung zu übernehmen und auszuüben und Konflikte adäquat auszutragen, und sie sollen erfahren, dass auch der Schwache seine Rechte hat.

Unverzichtbar für das Gelingen unserer erzieherischen Bemühungen sind hinreichende Kontakte zu Eltern und Angehörigen. Zwar sind unsere Möglichkeiten einer vernünftigen und sinnvollen Familienarbeit eingeschränkt; gleichwohl nutzen wir die Zeit der Besuche, um gemeinsam Schwierigkeiten und Perspektiven zu erörtern. Nur wenn es uns gelingt, die Eltern mit ins Boot zu nehmen, kann sich der Jugendliche auf Angebote und Hilfen einlassen.

Über die Zeit der Unterbringung und die mit dem Jugendlichen gemachten Erfahrungen wird zur Hauptverhandlung ein ausführlicher Bericht erstellt, der die Ausführungen der Jugendgerichtshilfe ergänzt und der mündlich durch den Bezugsbetreuer vorgetragen wird. Auf der Basis der mit dem Jugendlichen gemachten Erfahrungen und seiner Beteiligung werden im engen Kontakt mit dem Jugendamt geeignete Perspektiven abgeklärt und empfohlen.

Die Entlassung eines Jugendlichen findet im Regelfall am Tag der Hauptverhandlung oder bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils statt. Nur in Ausnahmefällen, z. B. zur Beendigung des Hauptschulabschlusses oder zur Überbrückung bis zu einer Anschlusshilfe, kann die Unterbringung verlängert werden. Dafür ist jedoch eine Kostenübernahme durch das zuständige Jugendamt nötig.

Zur Umsetzung der Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses werden im Folgenden einige statistische Daten aufgeführt. Insgesamt hatten wir im Jahr 2005 37 Aufnahmen, wovon rund 76 % aus der Untersuchungshaft heraus erfolgten. Der Anteil der nichtdeutschen Jugendlichen betrug rund 38 %. Bei 39 Entlassungen im Jahr 2005 hielten sich Aufnahmen und Entlassungen etwa die Waage. Das durchschnittliche Alter der aufgenommenen Jugendlichen betrug 15,5 Jahre, wobei der Anteil der 14-Jährigen bei 16 %, der 15-Jährigen bei 31 %, der 16-Jährigen bei 21 % und der 17-Jährigen bei 27 % lag.

Zur Situation vor der Unterbringung oder Untersuchungshaft ist festzustellen, dass rund 79 % der Jugendlichen zu Hause im Elternhaus wohnten, größtenteils schon Auffälligkeiten aktenkundig waren, in mancherlei Fällen auch Jugendhilfe vor Ort tätig war, in vielen Fällen aber Jugendhilfe mangels Mitarbeitsbereitschaft der Jugendlichen oder Eltern nicht greifen konnte. Lediglich 12 % der aufgenommenen Jugendlichen waren ohne Wohnsitz und rund 16 % kamen aus der Heimerziehung.

In der Delinquenzstruktur der Jugendlichen haben Eigentumsdelikte nach wie vor den größten Anteil mit rund 38 %. Eine Zunahme erfolgte im Bereich der Körperverletzung um rund 7 % gegenüber dem Jahr 2004. Weiterhin waren Jugendliche wegen Raub, räuberischer Erpressung, Sexualdelikten, Verstoß gegen das BtMG, Betrug, versuchtem Totschlag oder Mord untergebracht.

Zum Erfolg: Insgesamt erfolgten 2005 39 Entlassungen, wobei lediglich fünf Jugendliche wegen Fehlplatzierung bzw. extremer Auffälligkeiten vor der Hauptverhandlung entlassen werden mussten. Vier Jugendliche konnten aufgrund vorhandener bzw. eingeleiteter Hilfsmaßnahmen vor der Hauptverhandlung entlassen werden, drei Jugendliche befanden sich im Rahmen der Jugendhilfe im Heinrich-Wetzlar-Haus und 27 Jugendliche, knapp 70 %, erfuhren ihre Hauptverhandlung im Heinrich-Wetzlar-Haus.

Bei den ergangenen Rechtsfolgen lag eine Verurteilung von über 1 ½ Jahren bis zu 2 Jahren Jugendstrafe mit Bewährung bei über 40 % der Jugendlichen vor. Zu über 2 Jahren wurden drei Jugendliche verurteilt, wobei bei einem Jugendlichen § 88 JGG zur Anwendung kommen konnte, so dass die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Bei zwei Jugendlichen wurde das Urteil ausgesetzt, bei einem erging ein Beschluss nach § 27 JGG, vier Jugendliche erhielten eine Jugendstrafe bis zu 1 Jahr auf Bewährung und sechs Jugendliche zwischen 1 Jahr und 1 ½ Jahren.

Die Hauptaufgabe des Heinrich-Wetzlar-Hauses liegt darin, gemeinsam mit dem Jugendlichen eine vertretbare Perspektive für die Zeit nach der Hauptverhandlung zu erarbeiten. Bei einem Großteil unserer Jugendlichen wurde deutlich sichtbar, dass Jugendhilfe zum Tragen kommen muss oder sollte, damit der Jugendliche sich beruflich oder schulisch integrieren kann. Diese Aufgabe wird bei immer knapper werdenden Ressourcen immer schwieriger. 30 % konnten mit begleitenden ambulanten Maßnahmen nach ihrer Hauptverhandlung nach Hause entlassen werden. Bei 41 % (= 16 Jugendlichen) kam anschließend Heimerziehung zum Tragen, ein Jugendlicher konnte in die eigene Wohnung ziehen. Der prozentuale Anteil der Jugendlichen, die in Heimerziehung gehen konnten, blieb gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau und ist als deutlicher Erfolg für die Arbeit im Heinrich-Wetzlar-Haus zu werten. Ein Großteil der Jugendlichen oder deren Eltern wären nicht in der Lage gewesen, sich auf Angebote einzulassen, wenn eine Unterbringung nicht erfolgt wäre. Allein diese Zahlen belegen, dass eine Unterbringung für die kommende Weichenstellung und Lebensplanung des Jugendlichen, aber auch aller Beteiligten, von enormer Bedeutung ist. Ohne die Auseinandersetzung im Heinrich-Wetzlar-Haus, ohne die Zeit der Neuorientierung und ohne die Möglichkeiten, sich auf Hilfen und Angeboten einzulassen, wäre bei dem einen oder anderen Jugendlichen die Strafhaft unumgänglich gewesen, wenn wir uns die Zahlen der Rechtsfolgen vor Augen führen.

Die durchschnittliche Verweildauer der Jugendlichen im Heinrich-Wetzlar-Haus lag 2005 wie im Jahr 2004 bei rund fünf Monaten. Die

lange Zeit resultiert zum einen daraus, dass viele Jugendliche (ca. 20 %) 2005 über sechs Monate untergebracht waren, größtenteils auch über die Zeit der Hauptverhandlung hinaus, um hier ihren Hauptschulabschluss nachzuholen.

Als Quintessenz kann festgestellt werden, dass die Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus den Jugendlichen eine besser Ausgangssituation für die Hauptverhandlung sowie für ihr weiteres Leben brachte. Sie haben durch die Unterbringung die Gelegenheit, aktiv am Hilfeprozess mitzuarbeiten, und somit entscheidenden Einfluss auf die weitere Vorgehensweise.

Erfahrungen im Zusammenwirken von Justiz und Jugendhilfe

Nachfolgend werden ein paar Beispiele für Schwierigkeiten und Erfahrungen im Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz dargestellt.

Ein besonderes Problemfeld der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz war zunächst einmal die Frage der Sicherheit (von Seiten der Justiz) und der Anspruch der Jugendhilfe an unser Konzept (von unserer Seite). Die Justiz tat sich schwer damit, Jugendliche in die Obhut der Jugendhilfe zu geben, ohne auf deren pädagogische Inhalte Einfluss nehmen zu können.

Dies soll an einem Beispiel deutlich gemacht werden: Ein Jugendlicher sollte im Rahmen unseres Konzepts Einzelausgang erhalten. Entgegen der Ausführung des JGG stimmen wir solche weitreichenden Lockerungen mit dem zuständigen Gericht ab. Nachdem von Seiten des Gerichts die Zustimmung erfolgte, musste aber vor dem Hintergrund eines gravierenden Fehlverhaltens des Jugendlichen dieser so genannte Einzelausgang zeitlich zurückgestellt werden. Der Richter wurde über den Vorfall informiert, äußerte sich aber dahingehend, dass – wenn er als Disziplinarvorgesetzter seine Zustimmung zum

Einzelzugang gegeben habe – die Einrichtung nicht berechtigt sei, diesen Einzelzugang ohne Rücksprache mit ihm zu verweigern.

Ein weiteres Beispiel: Im Rahmen einer Hauptverhandlung wird eine anschließende stationäre Jugendhilfemaßnahme mit allen Beteiligten vereinbart. Hierzu soll der Jugendliche im Rahmen eines Probewohnens in der zukünftigen Einrichtung seine Bereitschaft zur Mitwirkung und Mitarbeit verdeutlichen. Bis zum Beginn der Jugendhilfemaßnahme soll der Jugendliche weiter im Heinrich-Wetzlar-Haus bleiben. Zwischen Heinrich-Wetzlar-Haus und der zukünftigen Einrichtung wird ein Termin zum Probewohnen vereinbart und der Jugendliche wird entsprechend dem Beschluss aus der Hauptverhandlung zum Probewohnen beurlaubt – ohne Rücksprache mit dem Gericht. Die Folge: Seitens der Justiz wird gegen den Leiter des Heinrich-Wetzlar-Hauses und mich, zum damaligen Zeitpunkt stellvertretender Leiter, ein Ermittlungsverfahren wegen Gefangenenbefreiung eingeleitet. Dieses Verfahren, das später zwar eingestellt wurde, ändert nichts an der brisanten Sachlage.

Im Jahr 1991, als eine Mitarbeiterin des Heinrich-Wetzlar-Hauses von Jugendlichen angegriffen und in der Nacht schwer verletzt wurde, schien das Projekt Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft gescheitert. Hier aber weniger aus der Sicht der Justiz als vielmehr aus der Sicht der Jugendhilfe: Solche Jugendliche würden die Jugendhilfe überfordern und gehörten letztendlich eingesperrt.

Ein weiteres Problemfeld: Die im Heinrich-Wetzlar-Haus zur Vermeidung von Untersuchungshaft untergebrachten Jugendlichen sind keine Fälle der Jugendhilfe, aber nach Beendigung des Verfahrens, wenn sie unter Umständen im Rahmen von Jugendhilfe weiter betreut werden – ob ambulant oder stationär – dann sind es Jugendliche, die der Unterstützung und Förderung der Jugendhilfe bedürfen: heute Verbrecher oder Kriminelle und morgen Hilfsbedürftige.

Und neuerdings scheint bei manchen Gerichten wieder vermehrt der Sicherheitsgedanke vorzuherrschen. So wurde entsprechend unserem Konzept für einen Jugendlichen Einzelzugang beantragt. Seitens der Staatsanwaltschaft erfolgte Androhung eines Haftbefehls, sollte dem Jugendlichen Einzelzugang genehmigt werden. Im weiteren Verlauf wurden dem Leiter gerichtliche Schritte zur Überprüfung einer Rechtsverletzung angedroht, sollte der Jugendliche Zugang erhalten oder abgängig werden. Erst nach Überprüfung durch das Oberlandesgericht, wonach die Durchführung der einstweiligen Unterbringung nach der Maßgabe des Heimes zu erfolgen hat, klärte sich zwar die Situation, nicht aber die Einsicht. Gerade bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten, die weniger mit Jugendverfahren vertraut sind, herrscht der Sicherheitsgedanke vor – nach dem Motto: lieber etwas mehr.

Ein aktuelles Beispiel: Zwei Jugendliche entweichen aus dem Heinrich-Wetzlar-Haus, indem es ihnen gelingt, im Schleusenbereich zwei Gitterstäbe aufzubiegen, eine Fensterscheibe einzutreten und durch diese zu entweichen. Nachdem mit beiden Jugendlichen Kontakt aufgenommen werden konnte – schließlich werden Handys im Heinrich-Wetzlar-Haus geduldet, allerdings müssen diese während des Tagesgeschehens abgeschaltet sein – konnten sie ins Heinrich-Wetzlar-Haus zurückgebracht werden. Zuvor stellte sich aber die Frage, ob die Polizei sofort eingeschaltet werden oder lieber abgewartet werden sollte. Gerade im Hinblick auf das Urteil des Landgerichts Zweibrücken zur Aufsichtspflichtverletzung über Jugendliche entschloss man sich doch schneller, die Polizei über die Entweichung der Jugendlichen zu informieren. Nachdem die Jugendlichen freiwillig zurückgekehrt waren, erfolgte die Meldung an die Polizei über die Rückkehr der Jugendlichen.

Da nun aber die Jugendlichen für ihre Entweichung eine Sachbeschädigung begingen, die einen Straftatbestand darstellt, wollte die Polizei wissen, ob es sich bei den untergebrachten Jugendlichen um Gefangene oder Nichtgefangene handelt. Nach meiner Ansicht handelte es sich bei den Jugendlichen um Nichtgefangene, aber wissen tut es keiner. Denn wenn es sich um Gefangene handelt, dann wäre

hier auch der Straftatbestand der Gefangeneneuterei erfüllt. Letztendlich veranlasste die hiesige Staatsanwaltschaft die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens. Gerade dies zeigt, auf welch dünnen Eis man sich bewegt. Wird zu spät informiert, besteht die Gefahr einer Haftungspflicht. Wird zu früh informiert, besteht die Gefahr eines zusätzlichen Ermittlungsverfahrens. Wie soll man sich da verhalten?

Entweichungen sind nicht erwünscht, kommen zwar immer wieder vor, sind aber nicht die Regel. Viele Gerichte, die Jugendliche bei uns unterbringen, sind sich dessen bewusst, verknüpfen aber mit der Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus eine Zäsur, eine erzieherische Einflussnahme, mit der sich letztendlich bei der kommenden Hauptverhandlung eine Straftat vielleicht vermeiden lässt. So gibt es nicht wenige Gerichte, die eher in Absprache mit dem Heinrich-Wetzlar-Haus bei Fehlverhalten pädagogisch agieren.

Im Weiteren gibt es Unklarheiten: Wem unterstehen nun die im Heinrich-Wetzlar-Haus untergebrachten Jugendlichen? Welchen Rechtsstatus haben sie? Sind es nun Gefangene oder nicht?

Die Unterbringung sollte das Ziel haben, eine geeignete Perspektive für die Zeit nach der Hauptverhandlung zu erarbeiten. Hier tut sich dann aber ein weiteres Problemfeld auf – seitens der Jugendhilfe: Gerade in Zeiten leerer Kassen wird es immer schwieriger, geeignete Hilfestellungen für die Jugendlichen finanziert zu bekommen. Junge Heranwachsende erhalten, salopp gesagt, überhaupt keine Hilfestellungen mehr; ausgenommen sie befanden sich vor der Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus in Jugendhilfe – und dann auch nur vielleicht!

Bei den Jugendlichen will man zunächst einmal den Ausgang des Verfahrens abwarten, um dann zu überlegen, welche Hilfestellungen oder Maßnahmen ergriffen werden sollen. In der Regel können zwar solche Probleme durchaus geklärt werden, machen es aber notwen-

dig, auf die besondere Situation der Jugendlichen hinzuweisen und auf den Sinn und Zweck eines Aufenthaltes im Heinrich-Wetzlar-Haus. Gerade im Hinblick auf das neue Kick-Gesetz erscheint hier die Praxis mehr als fragwürdig.

Beispiel: Im Rahmen einer Unterbringung wird über einen Jugendlichen ein jugendpsychiatrisches Gutachten erstellt. Nach dem Ergebnis des Gutachters ist die Forderung einer intensiven, wenn möglich geschlossenen Unterbringung zur Nachreife und zum Ausgleich seiner Defizite erkennbar – auch für einen weniger Versierten. Diese Einschätzung wird auch von der zuständigen Sachbearbeiterin geteilt. Die wirtschaftliche Hilfe will allerdings keinerlei Unterstützung mehr gewähren; man soll die Verhandlung abwarten! Der Richter ruft wegen dieser Auskunft an und will wissen, was da noch möglich ist, schließlich sei der Vollzug die schlechtere Alternative, und er beklagt sich, dass es inzwischen üblich sei, Jugendhilfe zu verwehren.

Abschließend: Wenn Jugendhilfe, Justiz, Jugendpsychiatrien, eingeschränkt auch der Jugendstrafvollzug aus einem gemeinsamen, entweder landesweiten oder bundesweiten Fonds finanziert werden würden, so – das ist meine Überzeugung – würde weniger die Frage des Zusammenspiels im Vordergrund stehen, als vielmehr die Frage, welche Art von Hilfen am erfolgversprechendsten erscheinen.